



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-C88A3401/1250

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	JardinSuisse
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	JS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstr. 94, 5000 Aarau
Name / Nom / Nome	Carlo Vercelli, Geschäftsführer / Olivier Mark, Präsident
Datum / Date / Data	23.03.2023

2 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse, der nationale Unternehmerverband der Gärtner Schweiz, bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Vernehmlassung. Der Verband ist mit den grundsätzlichen Bestimmungen der Freisetzungsverordnung sowie deren Stossrichtung einverstanden.

Wichtig für eine wirtschaftlich tragbare, korrekte und praktikable Umsetzung der Verordnungs-Änderungen die folgenden Punkte:

- Der Umfang der in den Anhängen angeführten Pflanzenarten muss bis auf weiteres auf diese limitiert bleiben.
- Ohne eine adäquate Übergangsfrist von 1.5 Jahren nach Inkraftsetzung der neuen Verordnung kann sich die Produktion nicht an die neuen Vorschriften anpassen. Nur so erreichen sie die für den Verkauf erforderliche Grösse. Die Übergangsfrist von 1.5 Jahren entspricht bisherigen Übergangsfristen in vergleichbarer Sache.
- Generell dürfen die Verbotslisten keine Baumarten betreffen, die in der Schweiz für die forstliche Nutzung zugelassen sind.
- Die Arten Fallopia baldschuanicum (Fallopia aubertii oder Polygonum baldschuanicum/aubertii) sind aus den Anhängen zu streichen. Diese Art wurde seinerzeit fälschlicherweise verboten, da man sich nur auf die Namen (Fallopia, Polygonum) abstützte. Sie ist bis heute nicht invasiv.
- Wir begrüssen die vereinfachte und klarere Umsetzung durch die wegfallende Informationspflicht.
- Der Vollzug muss in der ganzen Schweiz einheitlich umgesetzt werden, ohne kantonale Unterschiede.
- Unklarheit bei der Bezeichnung Rubus armeniacus: Was ist darunter zu verstehen? Anpflanzung und Verkauf von Brombeersorten für den Hausgarten sowie Fruchtanbau müssen erlaubt bleiben. Damit muss Rubus fruticosu aus dem Anhang 2.2 gestrichen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Olivier Mark

Carlo Vercelli

Präsident

Geschäftsführer

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (FrSV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ODE) ?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OEDA)?	<input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	--

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 15 Abs. 2 ^{bis} Art. 15 al. 2 ^{bis} Art. 15 cpv. 2 ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 2 Bst. c ^{bis} Art. 48 al. 2 let. c ^{bis} Art. 48 cpv. 2 lett. c ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Vollzug muss in der ganzen Schweiz einheitlich umgesetzt werden soll. Keine kantonalen Unterschiede. Überwachung der Pflanzeneinfuhr ist zwingend, damit sich auch ausländische Firmen daran halten.	Jegliche Marktverzerrung soll verhindert werden.
Art. 59	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die «betroffenen Kreise» müssen zwingend namentlich die Produktion und den Handel von entsprechenden Pflanzenarten einschliessen.	Künftige Anpassungen bei den abschliessenden Anhängen 2.1 und 2.2 zeitigen weitreichende Folgen auf die Produktion und den Handel von Pflanzen.
Inkrafttreten Entrée en vigueur Entrata in vigore	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ohne eine adäquate Übergangsfrist von 1.5 Jahren nach Inkraftsetzung der neuen Verordnung können sich die Baumschulen nicht an die neuen Vorschriften anpassen.	Die Pflanzen hinsichtlich Verkaufssaison 2024 werden dieses Jahr eingetopft. Nur so erreichen sie die für den Verkauf erforderliche Grösse. Die Übergangsfrist von 1.5 Jahren entspricht bisherigen Übergangsfristen in vergleichbarer Sache
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti	Keine		

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.1 Annexe 2.1 Allegato 2.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Fallopia baldschuanicum (Fallopia aubertii oder Polygonum baldschuanicum/aubertii) sind aus den Anhängen zu streichen.	Diese Art wurde seinerzeit fälschlicherweise verboten, da man sich nur auf die Namen (Fallopia, Polygonum) abstützte. Sie ist bis heute nicht invasiv.
Anhang 2.2 Annexe 2.2 Allegato 2.2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Rubus fruticosu muss aus dem Anhang 2.2 gestrichen werden. Die Unterscheidung in männliche und weibliche Pflanzen macht im Falle des Trachycarpus fortunei keinen Sinn, da nicht praktikabel.	Bei Acacia dealbata darf das Verbot nur die Pflanze betreffen: Bei geschnittenen Ästen ist eine Befruchtung und Reifung der Samen nicht möglich. Unklarheit bei der Bezeichnung Rubus armeniacus: Anpflanzung und Verkauf von Brombeersorten für den Hausgarten sowie Fruchtanbau müssen erlaubt bleiben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altre osservazioni	Der Umfang der in den Anhängen angeführten Pflanzenarten muss bis auf weiteres auf diese limitiert bleiben. Generell dürfen die Anhänge bzw. Verbotslisten keine Baumarten betreffen, die in der Schweiz für die forstliche Nutzung zugelassen sind.		

Andere Erlasse / Autres actes legislatifs / Altri atti legislativi	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
ESV OUC OIconf	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
PSMV OPPh OPF	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti	Keine		